



Vorlage VA_45/2017
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 27.11.2017

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

Annahme von Spenden, Sponsoring und Schenkungen gemäß § 78 Abs. 4 GemO

Für die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gibt es eine gesetzliche Regelung (§ 78 Abs. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO. Damit hat der Gesetzgeber ein Verfahren vorgegeben, das die Annahme regelt und bringt damit zum Ausdruck, dass Spenden, Schenkungen und das Sponsoring grundsätzlich zulässig und erwünscht sind. Zugleich soll ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet werden.

Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit. In einem jährlichen Bericht informiert die Landkreisverwaltung den Verwaltungsausschuss über die eingegangenen Spenden und übersendet diesen an die Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium.

Letztmalig genehmigte der Verwaltungsausschuss in öffentlicher Sitzung am 07.11.2016, die zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Spenden.

In der Anlage sind die Zuwendungen aufgeführt, die seither eingegangen sind und über die der Verwaltungsausschuss zu beschließen hat.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Annahme der in der Anlage 1 aufgelisteten Zuwendungen aus den Jahren 2016 und 2017 zu. Soweit die Zuwendungen bereits eingegangen sind, wird der Annahme nachträglich zugestimmt.